

Statuts - Entwurf

des

Vereins für Verschönerungen

in

Berlin.

Berlin.

Buchdruckerei von C. N. Schiemenz u. Co.,
Spandauer - Straße Nr. 48.

1863.

Mit dem 1. Januar 1863 ist unter dem Namen „Verein für Verschönerungen in Berlin“ ein Verein ins Leben getreten, für welchen folgende statutarische Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 1.

Der Verein für Verschönerungen in Berlin hat den Zweck, mit Hilfe freiwilliger Beiträge und sonstiger Zuwendungen Verschönerungen irgend welcher Art in dem gesammten Reichsbilde Berlins anzuregen, selbstständig zur Ausführung zu bringen, oder mit anderen Behörden deshalb in Verbindung zu treten und diese bei Ausführung von Unternehmungen, bei denen Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Schönheit Hand in Hand gehen, zu unterstützen.

§. 2.

Mitglied des Vereins ist jeder, der sich zu einem monatlichen Beitrage von mindestens Zehn Silbergroschen verpflichtet. Wer seine Beiträge zurückzieht, oder nach dreimaliger Aufforderung nicht entrichtet, hört auf, Mitglied des Vereins zu sein.

§. 3.

Die Verwaltung des Vereins wird von einem Verwaltungsrathe unter der Benennung:

„Verwaltungsrath des Vereins für Verschönerungen in Berlin“
geleitet.

Derselbe vertritt den Verein nach Außen und liegt demselben, soweit die Statuten keine abändernde Bestimmungen enthalten, die gesammte Verwaltung, Leitung des Vereins, Verfügung über die vorhandenen Geldmittel und deren Verwendung und Anlegung, sowie die Ausführung der resp. Verschönerungen ob.

Alljährlich im Monat November wird über die Verwaltung der General-Versammlung ein Rechenschafts-Bericht erstattet.

§. 4.

Dem Verwaltungsrathe steht es frei, bei den vorzunehmenden Verschönerungen die Ausführung auch anderen Behörden zu überlassen, oder dieselben darum zu ersuchen, sowie den Erwerb u. von Grundstücken durch Bevollmächtigte bewirken zu lassen.

§. 5.

Der Verwaltungsrath besteht

- 1) aus zwölf Mitgliedern, welche von der General-Versammlung alljährlich im November gewählt werden und dem Vereine angehören müssen, und
- 2) aus einem Schatzmeister, welcher ebenfalls alljährlich zu derselben Zeit von der General-Versammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der zugleich Schriftführer des Vereins ist. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter sein.

§. 6.

Als Ehrenmitglieder treten dem Verwaltungsrathe hinzu: der jedesmalige Polizei-Präsident von Berlin,

der jedesmalige Vorsitzende der Königlichen Ministerial-Bau-
Commission,
der jedesmalige Ober-Bürgermeister, und
der jedesmalige Stadtverordneten-Vorsteher.

Die Ehrenmitglieder werden zu jeder Conferenz, in denen über Verschönerungen irgend welcher Art und deren Ausführung Beschluß gefaßt werden soll, eingeladen und sind bei diesen Beschlüssen stimmberechtigt.

Auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes können auch von der General-Versammlung solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, durch deren besondere Befähigung Erfolge für den Verein zu erwarten stehen oder bereits eingetreten sind, welche für den Verein eine besondere Thätigkeit entwickelt haben, demselben erhebliche Geldunterstützungen zuwenden u.

§. 7.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes, welche die Ausführungen von Verschönerungen betreffen, bedürfen der Bestätigung durch die General-Versammlung, sofern in jedem einzelnen Falle mehr als „2000 Thlr.“ verwendet werden sollen. Das Verfahren des Verwaltungsrathes wird durch ein Geschäfts-Reglement geregelt, welches der Verwaltungsrath zu entwerfen und festzusetzen hat.

§. 8.

Stimmberechtigt in der General-Versammlung ist jedes Mitglied des Vereins, welches ein halbes Jahr hindurch ununterbrochen dem Vereine angehört hat.

Vor jeder General-Versammlung werden jedem Mitgliede Legitimations-Karten für die Berechtigung zum Stimmen zugefertigt.

§. 9.

Der Schatzmeister führt die Kasse, legt die Rechnung des Vereins und erhält von dem Verwaltungsrathe seine Instruktionen.

§. 10.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Rechnung wird von dem Schatzmeister jährlich gelegt, von einer Revisions-Commission, aus drei Vereins-Mitgliedern bestehend, revidirt und von der General-Versammlung dechargirt.

§. 11.

General-Versammlungen werden von dem Verwaltungsrathe einberufen. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat November statt, außerordentliche General-Versammlungen nur dann, wenn der Verwaltungsrath dieselben für nothwendig erachtet.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt in derselben den Vorsitz.

§. 12.

Die Einladung zur General-Versammlung erfolgt durch einmalige Insertion in das Communalblatt, das Intelligenz-Blatt, die Spencersche und die Bossische Zeitung.

§. 13.

Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen, können jedoch ihre Stimmen durch männliche Stellvertreter, welche aber Mitglieder des Vereins sein müssen, abgeben lassen.

§. 14.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der im §. 17. erwähnten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 15.

Ueber den Gang und das Ergebniß der General-Versammlungen

sammlung wird ein Protokoll aufgenommen und durch Unterschrift von mindestens fünf Vereins-Mitgliedern vollzogen.

§. 16.

Der Beschluß der General-Versammlung ist erforderlich:

- 1) zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
- 2) zur Wahl des Schatzmeisters,
- 3) zur Wahl der Rechnungs-Revisions-Commission,
- 4) zur Ertheilung der Decharge,
- 5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Versammlungen,
- 7) zur Auflösung des Vereins.

Bevor die Wahlen vorgenommen werden, gelangt der Verwaltungs-Bericht zum Vortrag.

Außerdem hat die General-Versammlung das Recht:

- 1) der Zustimmung zu allen Verschönerungen, deren Ausführung den Kostenbetrag von 2000 Thln. übersteigt;
- 2) der Wahl zwischen mehreren für eine bestimmte Verschönerung aufgestellten Projekten;
- 3) der Bestimmung darüber, in welcher Weise die Mittel des Vereins zu verwenden sind, die nach Abzug der bereits verwendeten Beträge von der Jahres-Einnahme übrig bleiben;
- 4) der Initiative bei Vorschlägen zur Vornahme von Verschönerungen und zur Abänderung der Statuten;
- 5) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes Ehren-Mitglieder zu ernennen.

In der General-Versammlung können nur solche Gegenstände zur Berathung gestellt werden, welche 8 Tage vorher schriftlich von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins dem Verwaltungsrathe zugegangen sind.

§. 17.

Der Verein kann seine Auflösung durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden beschließen, wenn bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ der Stimmen sämmtlicher Vereins-Mitglieder vertreten gewesen sind.

Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden entscheidet.

Sinkt die Zahl der Mitglieder auf 50 Personen, so hört die Thätigkeit des Vereins von selbst auf.

§. 18.

Bis zur ersten General-Versammlung bilden die Unterzeichneten einstweilen den Verwaltungsrath und werden die Rechte und Pflichten desselben wahrnehmen und ausüben.

Berlin, den 1. Januar 1863.

**Der interimistische Verwaltungsrath des Vereins
für Verschönerungen in Berlin.**

Risch,

Stadtrath und Vorsitzender.

Bath,
Bezirks-Vorsteher.

Gerson Bleichröder,
Commerzienrath.

Franke,
Stadtrath.

C. Gabrielli,
Stadtverordneter.

Koch,
Bezirks-Vorsteher.

J. C. Otto,
Stadtverordneter.

Fürst B. Radziwill,
Stadtverordneter.

Jr. Schauf,
Stadtverordneter.

Schüke,
Stadtverordneter.

Sommer,
Stadtrath.

C. Töpffer,
Rentier.

H. F. Wegener,
Kaufmann.

